Rechtsverordnung

zur einstweiligen Sicherstellung

als

Naturdenkmal

"Alte Zerr-Eiche am Schlosspark Vettelhoven, Escher Straße"

im Landkreis Ahrweiler

Aufgrund des § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) und § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 6 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG - vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), wird verordnet:

§ 1

Die an der Escher Straße auf dem Grundstück Flur 6, Flst.-Nr 22/10 in der Gemarkung Vettelhoven befindliche alte Zerr-Eiche (Quercus cerris) – *im Lageplan mithilfe des schwarzen Kreises markiert* – wird als Naturdenkmal im Sinne des § 28 BNatSchG einstweilig sichergestellt. Sie trägt die Bezeichnung "Alte Zerr-Eiche am Schlosspark Vettelhoven, Escher Straße".

§ 2

Schutzzweck ist der Erhalt der Zerr-Eiche aufgrund ihrer Seltenheit. Geschützt wird der Baum einschließlich seines Wurzel- und Kronenraums. Der Standort des Baumes ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

§ 3

Im Bereich des einstweilig sichergestellten Naturdenkmals sind vorbehaltlich einer Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks bzw. zu einer Zerstörung, Veränderung oder Schädigung des unter Schutz gestellten Baumes führen können. Verboten ist insbesondere:

1. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Befestigen der Erdoberfläche;

2. das nachteilige Verändern der Standortsituation des Baumes;
3. das Verletzen der Baumwurzeln oder sonstige Störungen des Wachstums des Baumes;
4. das Entfernen oder Beschädigen von Ästen, Rinde oder sonstigen Teilen des Baumes;
5. das Errichten von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
6. das Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
7. das Ablagern von Materialien aller Art;
8. das Ausbringen von Bioziden und chemischen Mitteln aller Art.

§ 4

Die Vorschriften des § 3 sind nicht anzuwenden

1. bei Gefahr im Verzug
2. auf die von der Kreisverwaltung Ahrweiler – Untere Naturschutzbehörde – angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutz oder der Pflege des Naturdenkmales dienen.

§ 5

Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des sichergestellten Naturdenkmals unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen wurden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich des einstweilig sichergestellten Naturdenkmals entgegen

1. § 3 Nr. 1 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschütten, Verdichten oder Befestigen verändert;
2. § 3 Nr. 2 die Standortsituation des Baumes nachteilig verändert;

3. § 3 Nr. 3 die Baumwurzeln verletzt oder sonst wie das Wachstum des Baumes stört;
4. § 3 Nr. 4 Äste, Rinde oder sonstige Teile des Baumes entfernt oder beschädigt;
5. § 3 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
6. § 3 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
7. § 3 Nr. 7 Materialien aller Art ablagert;
8. § 3 Nr. 8 Biozide und chemische Mittel aller Art ausbringt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt vorbehaltlich einer Verlängerung zwei Jahre.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 25.09.2023
Kreisverwaltung Ahrweiler

gez.
Weigand
Landrätin

Lageplan

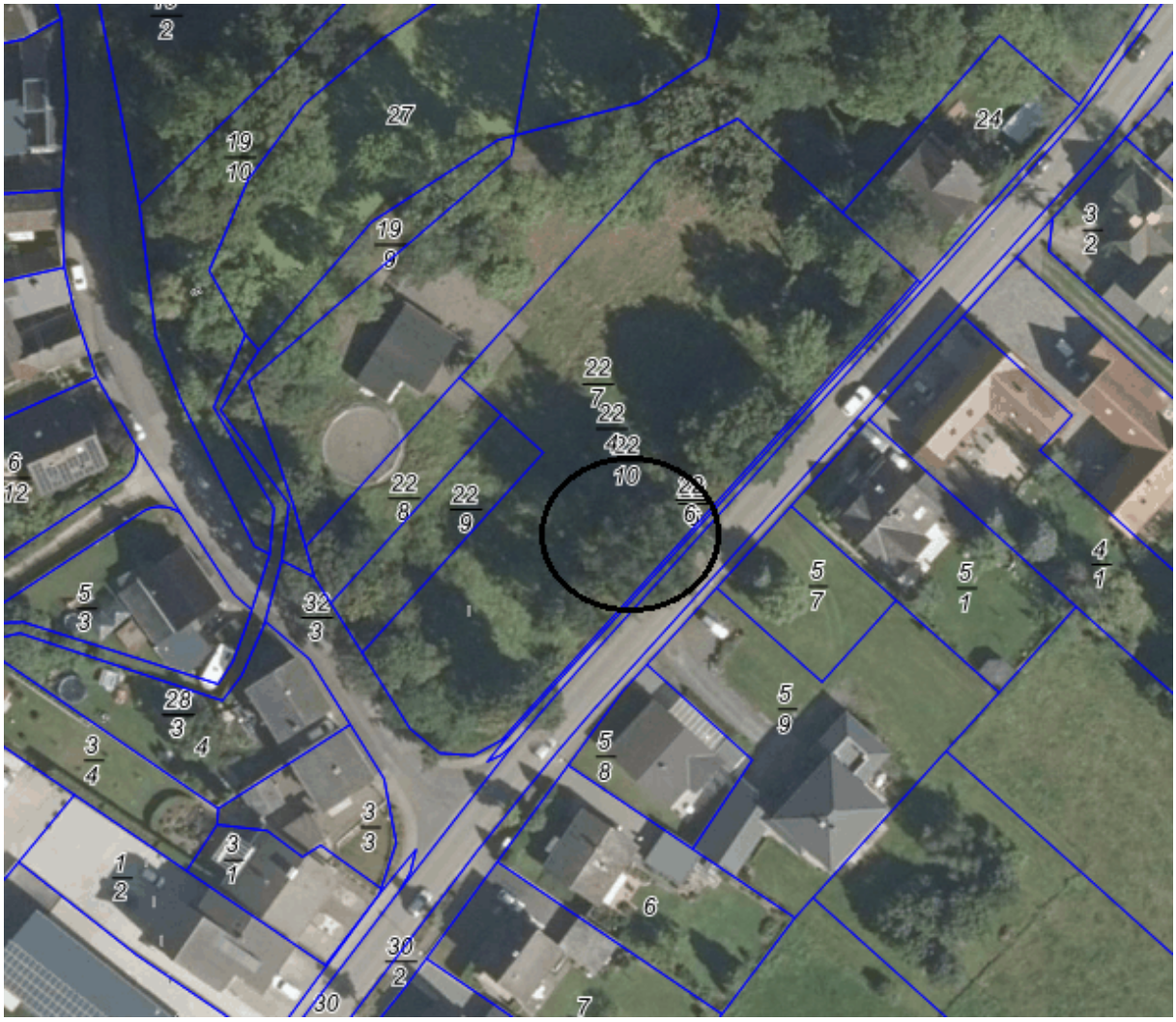
2
27
19
10
19
9
24
3
2
22
7
22
422
10
22
8
22
9
6
12
5
3
32
3
5
7
5
1
4
1
28
3
4
3
4
5
9
5
8
3
3
3
1
1
2
6
30
2
30
7